

Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)

Postfach 10
CH-8127 Forch
Tel. national 044 980 44 69
Tel. international +41 44 980 44 69
Fax national 044 980 14 21
Fax international +41 44 980 14 21
Postkonto 80-12881-2
IBAN CH59 0440 5047 7787 3100 0

Abs.: SGEMKO, Postfach 10, 8127 Forch
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
3003 Bern

Forch, 8. Februar 2010

Organisierte Suizidhilfe / Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf,

Obwohl dazu nicht eingeladen – sonst sendet Ihr Departement uns Vernehmlassungsunterlagen immer, wenn durch eine beabsichtigte neue rechtliche Regelung Rechte aus der EMRK betroffen sein könnten (so etwa bei der Frage der ausserhäuslichen Kinderbetreuung etc.) – nimmt unsere Gesellschaft in dieser Angelegenheit nachstehend Stellung zu den Vorschlägen des Bundesrates für eine Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe vom Oktober 2009.

Wir beschränken uns dabei auf die Aspekte im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

I. Grundsätzliches

A. Das Recht auf Suizid

Das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem Urteil BGE 133 I 58 vom 3. November 2006 anerkannt, dass das Recht eines Menschen, selber darüber entscheiden zu dürfen, *wann* und *wie* er stirbt, Bestandteil des Selbstbestimmungsrechtes sei, welches durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützt ist.

Damit hat das Bundesgericht – *nota bene* als erstes Gericht im Geltungsbereich der EMRK – das Recht auf Suizid als völkerrechtlich garantiertes Menschenrecht anerkannt.

Abgelehnt hat das Bundesgericht im selben Entscheid vorläufig noch einen Anspruch des Individuums gegenüber dem Staat auf Beihilfe zum Suizid.

B. Konsequenz aus dem Entscheid des Bundesgerichtes

Als Konsequenz aus diesem Entscheid ergibt sich, dass bei einer allfälligen gesetzlichen Normierung der Wahrnehmung des Rechts auf Suizid sämtliche einschlägigen Artikel der EMRK sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) berücksichtigt werden müssen.

Es ergibt sich somit aus Art. 5 Abs. 4 BV die Forderung, eine geplante Gesetzgebung so zu gestalten, dass sie mit dem Völkerrecht und damit mit dem Wortlaut der EMRK und dessen Auslegung durch den EGMR in Übereinstimmung steht.

Demzufolge sind die Vorschläge des Bundesrates, um die es vorliegend geht, vorerst unter diesem Aspekt zu prüfen.

C. Hauptauslegungsregeln der EMRK

Der EGMR hat im Laufe seiner Tätigkeit einige wenige Haupt-Auslegungsregeln zur EMRK entwickelt.

1. Der Respekt vor menschlicher Würde und menschlicher Freiheit

Als wesentlichsten Gehalt der Konvention hat der EGMR den Respekt vor menschlicher Würde und menschlicher Freiheit bezeichnet. Dieser Satz findet sich in seinem Entscheid in der Sache DIANE PRETTY gegen das Vereinigte Königreich vom 29. April 2002 in Ziffer 65 mit folgendem Wortlaut (Auszeichnungen in den Zitaten durch uns):

«The very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom.»

Das heisst in deutscher Übersetzung:

«Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit.»

2. Achtung der Autonomie des Individuums

Daraus folgt im Hinblick auf die Bestimmung von Artikel 8 EMRK, welche den Respekt vor dem Privat- und Familienleben, der Wohnung und

des Briefverkehrs garantiert, dass Fragen, welche diese Materie betreffen, im Sinne der Autonomie des Individuums entschieden werden müssen. So der EGMR in seiner Entscheidung in der Sache DIANE PRETTY gegen das Vereinigte Königreich vom 29. April 2002 in Ziffer 61:

«Although no previous case has established as such any right to self-determination as being contained in Article 8 of the Convention, the Court considers that the notion of personal autonomy is an important principle underlying the interpretation of its guarantees.»

Das heisst in deutscher Übersetzung:

«Obwohl bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbstbestimmung als Bestandteil des Art. 8 EMRK festgestellt worden ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Anerkennung persönlicher Autonomie ein wichtiges Prinzip ist, das der Interpretation seiner Garantien zugrunde gelegt werden muss.»

3. Effektivität und Praktikabilität von Rechten und Freiheiten

Ganz wesentlich ist sodann die Feststellung des EGMR bezüglich der Qualität der in der EMRK enthaltenen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich aus der sogenannten «Artico-Rechtsprechung» ergibt.

Diese geht zurück auf den Fall ARTICO gegen Italien. Im entsprechenden Urteil vom 13. Mai 1980 hat der EGMR in Ziffer 33 wörtlich erklärt:

«The Court recalls that the Convention is intended to guarantee not rights that are theoretical or illusory but rights that are practical and effective; . . .»

Das heisst in deutscher Übersetzung:

«Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische oder illusorische Rechte zu garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten.»

Daraus folgt, dass die EMRK-Vertragsstaaten gehalten sind, dafür besorgt zu sein, dass die in der EMRK enthaltenen Rechte und Freiheiten effektiv bestehen, in Anspruch genommen werden können und wirksam sind.

Wo dies nicht der Fall ist, sind die Vertragsstaaten gehalten, die der Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen.

Wo nur durch Leistung des Staates garantiert werden kann, dass diese Rechte und Freiheiten wirksam werden, trifft die Staaten eine entsprechende positive Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese effektiv und wirksam sind.

D. Die Haltung des EGMR zu Fragen der Sterbehilfe

Der EGMR hat sich bis heute nur am Rande mit Fragen der Sterbehilfe zu befassen gehabt.

Bisher am bedeutsamsten war sein Entscheid in der Sache DIANE PRETTY gegen das Vereinigte Königreich vom 29. April 2002.

Dort ging es allerdings nicht um die Frage, ob der zufolge einer Erkrankung an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) vom Hals abwärts gelähmten Frau Diane Pretty ein Recht auf Suizid zustehe, und ob sie ein Recht auf Hilfe bei einem Suizid besitze.

Die dem Gerichtshof vorgetragene Frage beschränkte sich darauf, ob das Vereinigte Königreich dem Ehegatten von Frau Diane Pretty im Voraus Straflosigkeit zusagen müsse für den Fall, dass er ihr bei einem Suizid behilflich wäre. Nur diese Frage hat der Gerichtshof verneint.

Es ist allerdings bemerkenswert, dass es der Gerichtshof für notwendig gehalten hat, in jenem Urteil eine Reihe von Bemerkungen anzubringen, die für den Entscheid in der Sache selbst nicht notwendig gewesen wären.

Diese Bemerkungen sind die Folgenden:

In Ziffer 61, wie bereits oben (Seite 3) zitiert:

«Although no previous case has established as such any right to self-determination as being contained in Article 8 of the Convention, the Court considers that the notion of personal autonomy is an important principle underlying the interpretation of its guarantees.

In Ziffer 65, wie bereits oben (Seite 2) teilweise zitiert:

«The very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom. Without in any way negating the principle of sanctity of life protected under the Convention, the Court considers that it is under Article 8 that notions of the quality of life take on significance. In an era of growing medical sophistication combined with longer life expectancies, many people are concerned that they should not be forced to linger on in old age or in states of advanced physical or mental decrepitude which conflict with strongly held ideas of self and personal identity.»

Das heisst in deutscher Übersetzung:

«Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit. Ohne in irgendeiner Weise die Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Frage der Lebensqualität unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 relevant ist. In einem Zeitalter wachsender medizinischer Raffinesse, verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht.»

Der Gerichtshof lässt hier somit durchblicken, dass das Prinzip der Autonomie des Individuums auch dort die Regel sein werde, wo ein Mensch sich zufolge des Verlusts an Lebensqualität entscheiden will, seinem eigenen Leben selbst ein Ende zu setzen.

E. Mangelhafte Vernehmlassungsgrundlage

Die Vernehmlassungsgrundlage – der «Erläuternde Bericht» vom Oktober 2009 – erweist sich leider insbesondere bezüglich der grundrechtlichen Fragen als äusserst mangelhaft. Obschon dessen Kapitel 8 «Verfassungsmässigkeit und Übereinstimmung mit dem Völkerrecht» überschrieben ist, fehlt darin eine Auseinandersetzung mit den grundrechtlichen Fragen vollständig. Nicht einmal das wegleitende Urteil des Bundesgerichts BGE 133 I 58 wird in seiner Gänze dargestellt und behandelt, geschweige denn die überaus differenzierten Überlegungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in dessen Urteil in der Sache DIANE PRETTY gegen das Vereinigte Königreich vom 29. April 2002. Dabei wird vollständig übersehen, dass für einen Eingriff in Grundrechte das Bestehen einer bloss theoretischen Gefahr, also eines «Missbrauchspotentials», niemals ausreichend ist. Um in Grundrechte eingreifen zu dürfen, bedarf es ganz konkreter Bedrohungen – eine Feststellung, die insbesondere durch das deutsche Bundesverfassungsgericht immer wieder gegen beabsichtigte Eingriffe des deutschen Gesetzgebers in die Grundrechte getroffen worden ist.

II. Das nackte Recht auf Suizid ist weder effektiv noch wirksam

A. Die Auskunft des Bundesrates vom 9. Januar 2002 (Anfrage A. Gross)

Der Bundesrat hat am 9. Januar 2002 auf eine Einfache Anfrage von Andreas Gross (SP, Zürich) zu Suiziden und Suizidversuchen im Nationalrat unter anderem folgendes erklärt:

«1. Zwischen 1980 und 1997 waren die Suizidzahlen in der Schweiz gemäss Todesursachenstatistik des Bundesamtes für Statistik sowohl absolut wie relativ rückläufig. Wurden 1980 noch 1621 (1128 Männer und 493 Frauen) Suizide registriert, waren es 1990 noch 1467 (1032 Männer und 425 Frauen) und 1997 noch 1341 (963 Männer und 378 Frauen). Pro 100 000 Einwohner ergab dies 24,9 Suizide im Jahre 1980, 20,1 im Jahre 1990 und 17,1 im Jahre 1997. Wenn wir die genannten Zahlen amtlich registrierter Selbsttötungen mit den geschätzten Dunkelziffern multiplizieren, ergeben sich für 1997 rund 20 000 bis 67 000 (!) versuchte Suizide in der Schweiz. Zudem bewegt sich unser Land im internationalen Vergleich bezüglich der amtlich registrierten Selbstmorde in der Spitzengruppe.

Fachleute wie forensische Psychiater, Psychotherapeuten und Gerichtsmediziner westeuropäischer Industriestaaten gehen heute davon aus, dass die Zahl der versuchten Selbsttötungen (meist in der Form des so genannten "appellativen Suizidversuches") mindestens zehnmal höher liegt als jene der tatsächlich "erfolgreich" ausgeführten und deswegen amtlich bekannt gewordenen Suizide. Die Dunkelziffer ist auf jeden Fall erschreckend hoch. Dr. Calvin Frederick, Chief of Emergency Mental and Disaster Assistance am amerikanischen National Institute of Mental Health, schätzt diese Zahl der Selbstmordversuche in Industriestaaten sogar bis zu 50-mal höher als jene der gelungenen Selbstmorde.»

Es muss in diesem Zusammenhang auch erstaunen, dass der Bundesrat bisher der Frage der Suizid- und Suizidversuchs-Vermeidung kaum Aufmerksamkeit entgegen gebracht hat. Das Postulat Widmer (02.3251) hat bisher nur zu einem Bericht im Jahre 2005 geführt; von effektiven Massnahmen von Seiten des Bundes ist seither nichts bekannt geworden.

Vergleicht man die Probleme im Bereich des Suizidgeschehens, wie wir das in Beilage 1 anhand einer Graphik tun, dann gewinnt man den Eindruck, der Bundesrat kümmere sich vorab um das kleinste Problem – das kleine grüne Feld der Dignitas-Freitodbegleitungen –, um sich nicht um das grosse Problem, das riesige rote Feld der potentiellen Suizidversuche kümmern zu müssen.

B. Kein ausreichender Zugang zu effizienten Suizidmitteln

Unter den gescheiterten Suizidversuchen sind sicherlich auch sogenannte appellative Versuche, also Versuche, bei denen der Suizident nicht ernsthaft seinen Tod beabsichtigt, sondern vielmehr sein Umfeld auf seine Verzweiflung hinweisen möchte. Nun sind aber keineswegs *alle* gescheiterten Suizidversuche «appellativ», also nicht ernst gemeint und «nur» ein Hilferuf. Ganz im Gegenteil. Ein grosser Teil der gescheiterten Suizidversuche ist ernsthaft geplant worden, in der Absicht, das eigene Leben zu beenden. Die vom Bundesrat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Andres Gross genannten Zahlen zeigen, dass das Risiko des Scheiterns eines Suizidversuchs zwischen 9:1 bis zu 49:1 liegt.

Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Zugang zu wirksamen Suizidmitteln in der Schweiz wesentlich eingeschränkt worden ist.

So sind seit dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über psychotrope Stoffe (SR 0.812.121.02) am 21. Juli 1996 kaum mehr wirksame Barbiturate erhältlich, die früher als sicherste Suizidmittel häufig Verwendung gefunden haben. Durch technischen Fortschritt unmöglich geworden ist die Methode der Einleitung von Autoabgasen in den geschlossenen Wagen; aufgrund der Vorschriften über die Zusammenset-

zung der Abgase und der Verwendung von Katalysatoren enthalten Autoabgase in der Regel nicht mehr ausreichend Kohlenmonoxid, um damit Suizid begehen zu können.

Ein Fall, welcher am 22. Oktober 2009 vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich entschieden worden ist (VB.2009.00298) hat gezeigt, dass eine Person, welche ihrem Leben ein Ende setzen möchte, auch keine Möglichkeit hat, von den zuständigen Instanzen einen Waffenerwerbsschein oder eine Bewilligung zum Bezug eines entsprechenden Giftes zu erhalten; nach einer Meldung in den Medien ist dieser Entscheid mittlerweile beim Bundesgericht wegen EMRK-Widrigkeit angefochten worden.

C. Fazit: EMRK-widriger Zustand

Dies bedeutet, dass die Freiheit zum Suizid gegenwärtig in der Schweiz keineswegs effektiv und praktisch ist; sie besteht im Gegenteil nur theoretisch und ist damit für die meisten Menschen, die ihr Leben wirklich vorzeitig beenden können möchten, illusorisch.

Die Aussicht, einen Suizidversuch zu überleben, aber möglicherweise mit gravierenden körperlichen oder geistigen Behinderungen, die vor dem Suizidversuch nicht vorhanden waren, macht die theoretisch bestehende Freiheit unwirksam.

Damit kann die gegenwärtige Rechtslage bezüglich des Rechts auf Suizid in der Schweiz wie folgt zusammengefasst werden:

Wer das Recht auf Suizid in der Schweiz in Anspruch nehmen will, ohne sich dabei der Hilfe von Organisationen bedienen zu können, muss in Kauf nehmen, seine Suizidabsicht nicht umsetzen zu können; das Risiko des Scheiterns eines Suizidversuchs liegt dabei bei 9:1, 19:1 oder gar 49:1, je nach dem, welche Information aus der leider ungenauen Wissenschaft über das zahlenmässige Verhältnis zwischen der festgestellten Zahl von Suiziden und der geschätzten Ziffer der Suizidversuche als Grundlage herangezogen wird.

Wer von einem Menschen verlangt, sein vom Bundesgericht anerkanntes Recht auf Suizid nur unter Inkaufnahme eines solchen Risikoverhältnisses vornehmen zu dürfen, verstösst damit fundamental gegen die menschliche Würde.

Damit erweist sich die gegenwärtige Rechtslage als EMRK-widrig; sie lässt das Recht auf Suizid zu einem unwürdigen Roulettespiel verkommen, das nur selten zum gewünschten Erfolg, vielfach aber zu zusätzlichen schrecklichen Nachteilen führt. Das nackte Recht auf Suizid ist in der Schweiz also weder effektiv noch wirksam im Sinne der

ARTICO-Rechtsprechung, sondern besteht bloss theoretisch und ist demzufolge illusorisch.

III. Milderung durch die gegenwärtige Praxis der Organisationen

A. Die Tätigkeit der in der Schweiz bestehenden Organisationen

Diese EMRK-widrige Situation wird durch die gegenwärtige Praxis der in der Schweiz bestehenden Organisationen, welche ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Beihilfe zum Suizid anbieten, lediglich teilweise gemildert.

Diese Tätigkeit besteht einerseits darin, für einen geplanten Suizid Beratung Suchenden dabei behilflich zu sein, vorerst – soweit möglich – Alternativen in Richtung Leben zu finden und vorzuschlagen.

Andererseits, wo solche Alternativen entweder nicht bestehen oder nicht akzeptiert werden, bieten die Organisationen in einem beschränkten Rahmen Beihilfe zum begleiteten Suizid an.

Diese besteht hauptsächlich darin, die Risiken, die bei gewöhnlichen Suizidversuchen bestehen, unter Mitwirkung von Ärzten auszuschalten, welche das für eine Freitodbegleitung erforderliche Rezept für Natrium-Pentobarbital ausstellen und gleichzeitig zu ermöglichen, dass das selbst bestimmte Sterben in einem äusserst wünschbaren würdigen Rahmen stattfinden kann.

Dabei achten die Organisationen vor allem darauf, die folgenden wesentlichen Postulate zu verwirklichen, welche im Interesse der Würde eines so sterbenden Menschen aufgestellt werden müssen:

- Der Tod soll schnell und schmerzlos erfolgen;
- Die angewandte Methode soll risikofrei funktionieren und den Eintritt des Todes garantieren;
- Die Methode soll einfach genug sein, damit jede durchschnittlich gebildete Person sie verstehen kann, und dass sie von gut instruierten Laien angewandt werden kann;
- Die Methode soll den Körper nicht verunstalten;
- Die Methode soll es Angehörigen ermöglichen, während der ganzen Zeit der Freitod-Begleitung anwesend zu sein;
- Die Methode soll Dritte, die sich in der Nähe aufhalten, nicht gefährden.

Dadurch erlangt ein Mensch, der von seinem Recht auf Suizid Gebrauch machen will, die notwendige Sicherheit, seine Absicht so verwirklichen

zu können, dass er dabei keine die Würde des Menschen beeinträchtigenden Risiken in Kauf nehmen muss.

B. Nur erheblich eingeschränkte Möglichkeiten

Dabei stehen den Organisationen bisher nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung.

Verletzt wird zurzeit noch immer das Prinzip, wonach Menschenrechte grundsätzlich bedingungsfeindlich sind. Diese müssen jedem menschlichen Wesen vollkommen unabhängig von irgendwelchen Kriterien zustehen. Bislang jedoch können die Organisationen in der Schweiz nur solchen Menschen helfen, bei welchen für eine den Suizid in den Augen von Behörden wenigstens einigermassen rechtfertigende medizinische Indikation vorliegt.

In Bezug auf urteilsfähige Menschen, die zufolge psychischer Störungen den Wunsch hegen, ihr Leben mit Hilfe einer Organisation beenden zu können, sind selbst diese Möglichkeiten zusätzlich extrem eingeschränkt.

Diese Einschränkung ergibt sich aus BGE 133 I 58. In jenem Entscheid hat das Bundesgericht psychisch Kranken zwar das Recht auf Suizid ebenfalls zugestanden, sofern sie in der Lage sind, ihren Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Andererseits aber hat es die Forderung aufgestellt, es bedürfe dazu eines «vertieften fachärztlichen Gutachtens» bezüglich der Urteilsfähigkeit solcher Menschen sowie bezüglich der Frage, ob eine akute Depression allenfalls Symptom der Krankheit sei.

Dieser Forderung des Bundesgerichts vermögen Menschen mit psychischen Störungen in der Regel nicht nachzukommen, da sämtliche Verbände der Psychiater in der Schweiz ihre Mitglieder dazu aufgerufen haben, keine derartigen Gutachten zu verfassen.

Schwierig ist es sodann, Menschen Beihilfe zum Suizid zu gewähren, die nicht an terminalen Krankheiten, wohl aber an einer Mehrzahl von je für sich belastenden Krankheiten und Einschränkungen (Polymorbidität) leiden. Deren Grund, ihr Leben beenden zu können, ergibt sich aus dem Verlust wesentlicher Lebensqualität oder auch nur schon deswegen, weil sie «lebensatt» sind.

B. Ausgeschlossene Möglichkeit

Gar als ausgeschlossen muss es zurzeit gelten, ohne hinterher behördliche Schwierigkeiten riskieren zu müssen, einer körperlich und geistig als gesund erscheinenden Person Beihilfe zum Suizid zu gewähren, die jedoch

durchaus einfühlbar und nachvollziehbar geltend macht, dafür einen spezifischen Grund zu haben.

Als Beispiel sei etwa genannt der Wunsch der Gattin eines schwer kranken Mannes, mit ihm gemeinsam auch ihr Leben beenden zu dürfen, nachdem sie nun mehr als fünfzig Jahre mit diesem Menschen zusammen gelebt hat und ihr eigenes Leben als erfüllt ansieht.

IV. Beurteilung der Vorschläge des Bundesrates

A. Generelles

Sowohl die Variante 1 («Regelung von Sorgfaltspflichten für Suizidhilfeorganisationen in Artikel 115 StGB») als auch die Variante 2 («Verbot der organisierten Suizidhilfe») beabsichtigen, die Anzahl der Fälle organisierter Suizidhilfe gegenüber dem aktuellen Stand entweder stark zu verringern oder praktisch unmöglich zu machen und somit zu unterbinden.

Damit würden die beiden Varianten die bereits heute bestehende EMRK-widrige Situation entgegen dem, was in einem Rechtsstaat gefordert werden muss, nicht verbessern, sondern zusätzlich verschärfen.

Sie müssen deshalb a limine abgelehnt werden, weil sie einen völkerrechtswidrigen Zustand nicht nur zu zementieren versuchen, sondern das vom Bundesgericht anerkannte Recht geradezu zunichte machen wollen.

B. Verstoss gegen Art. 8 Abs. 2 EMRK

1. Die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 EMRK

Staatliche Eingriffe in das Privatleben im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK bedürfen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK einer besonderen Rechtfertigung.

Abgesehen davon, dass Eingriffe einer zumindest materiell-gesetzlichen Grundlage bedürfen (die vorgeschlagenen Texte wären sogar formelle Gesetze), müssen die beabsichtigten Eingriffe «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein», um wichtige Polizeigüter zu schützen.

Art. 8 Abs. 2 EMRK nennt in diesem Zusammenhang die Polizeigüter «nationale Sicherheit», die «öffentliche Ruhe und Ordnung», das «wirtschaftliche Wohl des Landes», die «Verteidigung der Ordnung» und «zur

Verhinderung von strafbaren Handlungen», den «Schutz der Gesundheit und der Moral» oder den «Schutz der Rechte und Freiheiten anderer».

Die Vernehmlassungsunterlagen zeigen nirgends auf, dass diese von der EMRK abschliessend aufgezählten Polizeigüter tatsächlich ernsthaft gefährdet sind. Damit fehlt es bereits an diesem Erfordernis für die Rechtfertigung eines Eingriffs.

Es fehlt aber auch an der von der EMRK verlangten «Notwendigkeit». Als «notwendig» in einer demokratischen Gesellschaft gilt – entsprechend dem Urteil des EGMR nach dessen «Sunday Times»-Rechtsprechung, Urteil vom 26. April 1979 – ein Umstand, welcher als ein «zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis» erscheint.

Wörtlich führte in seinem Urteil damals der EGMR (zur Auslegung von Artikel 10 Absatz 2 EMRK) aus:

«The Court has noted that, whilst the adjective "necessary", within the meaning of Article 10 (2) (art. 10-2), is not synonymous with "indispensable", neither has it the flexibility of such expressions as "admissible", "ordinary", "useful", "reasonable" or "desirable" and that it implies the existence of a "pressing social need" (p. 22, para. 48).»

Das heisst in deutscher Übersetzung:

«Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Adjektiv „notwendig“ in Art. 10 Abs. 2 einerseits nicht synonym mit „unerlässlich“ ist, andererseits aber auch nicht die Begriffsweite von Ausdrücken wie „zulässig“, „üblich“, „nützlich“, „angemessen“ oder „angebracht“ hat; es deutet das Vorliegen eines „zwingenden sozialen Bedürfnisses“ an (S. 22, § 48).

2. Fehlendes «dringendes gesellschaftliches Bedürfnis» für Eingriffe

Dem «Erläuternden Bericht» des Bundesrates vom Oktober 2009 sind keinerlei relevanten Elemente zu entnehmen, mit welchen ein «dringendes gesellschaftliches Bedürfnis» für die vorgeschlagenen Regelungen, geschweige denn für ein Totalverbot der organisierten Suizidhilfe gerechtfertigt werden könnte.

Zwar ist darin häufig von der «Gefahr von Missbräuchen» die Rede, doch ist dem gesamten Bericht nirgends auch nur ein einziges konkretes Beispiel eines solchen Missbrauches zu entnehmen.

Einer solchen «Gefahr von Missbräuchen» oder gar einer Behauptung von «Missbräuchen» steht zudem die Einschätzung entgegen, welche der Justizdirektor des Kantons Zürich in der Sitzung des Zürcher Kantonsrates vom 29. Oktober 2007 geäussert hat. Gemäss Protokoll jener Ratssitzung (S. 1260) erklärte Herr Regierungsrat Dr. Notter, unter anderem an Herrn

Kantonsrat Gerhard Fischer (EVP) gewandt, der sich nach eigener Darstellung «für eine Politik» einsetzt, «die sich an den ethischen Werten des christlichen Glaubens orientiert»:

«Für den Regierungsrat ist klar, dass die Freiheit des Einzelnen unangetastet bleiben muss, dass er über sein Leben und auch das Ende seines Lebens entscheiden kann. Deshalb ist es auch so, dass der Suizid selbstverständlich keine strafbare Handlung ist. Das ist nicht in allen Gesellschaftsordnungen und in allen Verhältnissen immer so gewesen, so total selbstverständlich. Und es ist in der Schweiz auch so, dass die Beihilfe zum Suizid, soweit sie nicht aus eigennütigen Überlegungen, aus eigennütigen Überzeugungen erfolgt, auch straflos ist. An dieser Grundordnung will der Regierungsrat nichts ändern, das scheint uns die richtige Auffassung zu sein. Es geht den Staat diese Frage eigentlich nichts an. Das unterscheidet den Staat vom Individuum, Gerhard Fischer. Individuell kann man sich ganz anders entscheiden, aus christlicher Überzeugung, aus anderen Überzeugungen kann man für sich den Freitod ablehnen; das kann man. Aber der Staat kann das nicht vorschreiben, dass man das muss, er darf das auch nicht. Das ist ein Entscheid, den jeder selber zu fällen hat. Das ist in der Freiheit des Einzelnen begründet.

Aber wir erkennen, dass die Sterbehilfeorganisationen, so, wie sie jetzt vorhanden sind, im Wesentlichen gute Arbeit leisten, die dieser Freiheit auch zugute kommt, dass es aber in diesem Bereich auch Missbrauchspotenzial gibt. »

Diese Antwort zeigt, dass sich das theoretisch vorhandene Missbrauchspotential offensichtlich noch nie konkret verwirklicht hat, und zwar wohl deshalb, weil die bestehenden eidgenössischen Gesetze wirklich ausreichend sind und weil die nachträgliche Kontrolle jeder Suizidbegleitung seitens der Strafverfolgungsorgane in den Kantonen voll wirksam ist.

Auch der Bundesrat hat in diesem Bereich vor noch nicht allzu langer Zeit eine Änderung von Bundesgesetzen für unnötig gehalten und wiederholt erklärt, die bestehenden Gesetze seien ausreichend; man müsse sie lediglich anwenden.

Weder der erläuternde Bericht vom Oktober 2009 noch der ihm vorausgegangene Bericht des EJPD vom 15. Mai 2009 führen aus, welche neuen konkreten Tatsachen die Lage dermassen verändert haben sollen, dass sich nun plötzlich – nach über 25 Jahren Tätigkeit von EXIT und fast 12 Jahren von DIGNITAS – ein solches «dringendes gesellschaftliches Bedürfnis» zu einer Regelung oder gar einem Totalverbot organisierter Suizidbeihilfe ergeben habe.

Auch der Umstand, dass – sowohl auf der Ebene einiger weniger Kantone als auch jener des Bundes – in den Parlamenten verhältnismässig häufig parlamentarische Vorstösse unternommen worden sind, die sich gegen die Suizidbegleitung richten, vermag ein solches «dringendes gesellschaftliches Bedürfnis» nicht nachzuweisen. Dies allein schon deswegen, weil praktisch sämtliche dieser Vorstösse von Parlamentsmitgliedern stammen,

die für eine konservativ-religiöse Einstellung bekannt sind und damit einer kleinen Minderheit der Gesellschaft angehören.

Zudem ist festzustellen, dass es im Bereich der Vorstösse in der Bundesversammlung bis heute nie dazu gekommen ist, dass das Parlament dem Bundesrat in Bezug auf die Frage der organisierten Beihilfe zum Suizid irgendwelche Aufträge in der Richtung erteilt hätte, welche in den uns vorliegenden Entwürfen und Berichten nun festzustellen ist.

Den erwähnten parlamentarischen Vorstössen aus «christlich»-fundamentalistischen Kreisen gegenüber steht die grosse Mehrheit der Gesellschaft in der Schweiz, welche die bisherige Form der organisierten Beihilfe zum Suizid nicht nur akzeptiert, sondern mehrheitlich begrüsst.

Dies haben repräsentative Umfragen sowohl der Zeitschrift «Reformiert» (Organ der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich) im April 2008 und der in Lausanne erscheinenden Wochenzeitschrift «L'Hebdo» im August 2009 nachgewiesen; rund 72 bis 75 % der Befragten begrüssen das Bestehen einer konkreten Möglichkeit, das eigene Leben mit Hilfe einer Organisation beenden zu können.

Ausserdem hat selbst – trotz der durch einige Medienkonzerne aufgebrauchten boulevardblattmässigen Verunglimpfung des Vereins Dignitas – dort, wo danach gefragt worden ist, eine (wenn auch knapp) Mehrheit der Befragten die Möglichkeit für ausserhalb der Schweiz wohnhafte Menschen bejaht, in der Schweiz Beihilfe zu einem Suizid in Anspruch nehmen können.

3. Fazit

Damit fehlt es an der notwendigen Eingriffsbedingung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK; die geplanten Eingriffe wären somit völkerrechtswidrig.

V. Schlussbemerkung

Der bereits erwähnte Verein Dignitas hat öffentlich darauf aufmerksam gemacht, dass Grundlage der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom Oktober 2009 der Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 15. Mai 2009 ist, und er hat geltend gemacht, dieser Bericht sei «ein eigenartiges Konglomerat aus Halbwissen, bewusstem Verschweigen, absichtlichem Verdächtigen, unlogischen Überlegungen und haltlosen Anschuldigungen». Daraus folge, dass er einer an sich notwendigen, sich an strenge juristische Gepflogenheiten haltenden Rechtstatsachenforschung in keiner Weise entspreche, sondern deren genaues Gegen-

teil darstelle. Das sei enttäuschend und aus der Sicht eines funktionierenden Rechtsstaates, der sich seit 1848 auf die liberalen Traditionen stützt, unhaltbar.

Wir halten deshalb dafür, dass beide Vorschläge des Bundesrates abgelehnt werden müssen, und dass vor einem Entscheid über eine Legiferierung in diesem Bereich eine diese Bezeichnung verdienende Rechtstatsachenforschung veranlasst wird, die im Gegensatz zu den vorgelegten Berichten einer wissenschaftlichen Kritik stand hält.

Eine solche Rechtstatsachenforschung würde im Übrigen auch deutlich zeigen, dass die Organisationen der Suizidhilfe in ungleich viel mehr Fällen, als sie Menschen zu einem Suizid verhelfen, Menschen, die einen Suizidwunsch vorgetragen haben, behilflich sind, trotz erheblicher körperlicher oder psychischer oder auch sozialer Probleme auf einen Suizidwunsch zu verzichten, also vorwiegend suizid-prophylaktisch tätig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Gesellschaft für die
Europäische Menschenrechtskonvention
(SGEMKO)

Ludwig A. Minelli

Beilage 1 Grafik

GESCHEITERTE SUIZIDVERSUCHE, SUIZIDE UND «FREIWILLIGE ABSCHIEDE» IN DER SCHWEIZ

Zahlen des Jahres 2007

Freiwillige Abschiede mit

DIGNITAS 138

EXIT 245

Suizide
1'360

← Darüber regt sich die Journaille auf

(Deutsche Schweiz 179, welsche Schweiz 66)

Doch wo drängt sich Politik auf?

alle sechseinhalb Stunden einer, das sind täglich zwischen 3 und 4

Gescheiterte Suizidversuche

bis 66'640

alle sieben Minuten und 53 Sekunden einer

oder sieben bis acht in einer Stunde

oder 183 an einem einzigen Tag

oder 1'278 in einer Woche

oder 5'553 in einem Monat

Gesamtkosten im Jahr 2,4 Milliarden Franken

macht in einem Tag 6'575'342 Franken

macht in einer Minute 4'566 Franken